

Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e.V.  
Herrengraben 31, 20459 Hamburg

## Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

per Mail: Konsultation-10-o8@bafin.de

Ihr Zeichen

WA 34 – Wp 2200 - 2008

Ihre Nachricht vom

19.06.2008

Ort\_Datum

**Hamburg, 17.07.2008**

### Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 10/2008 Überwachung von Mitarbeitergeschäften gemäß § 33b WpHG und § 25a KWG

#### Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf des o.g. Rundschreibens abzugeben, danken wir Ihnen verbindlich und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

1. Zu Ziffer 1 des Rundschreibens („Mitarbeiterdefinition gemäß § 33b Abs. 1 WpHG“) regen wir an, die dortigen Sätze 2 und 3 wie folgt zu fassen (Änderungen markiert):

„Unterstützende Funktionen nehmen regelmäßig insbesondere Mitarbeiter der ... [Folgetext wie vorgesehen] wahr. Als Mitarbeiter können sowohl Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter als auch Leiharbeitnehmer, Zeitarbeitskräfte und Praktikanten eines Unternehmens angesehen werden.“

#### Begründung:

Daran, dass die in Satz 2 aufgeführten Mitarbeiter regelmäßig unterstützende Tätigkeiten ausüben bzw. erbringen, besteht kein Zweifel. Die Unterstützung sollte sich jedoch – zumindest teilweise – auch auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen beziehen. Dies wäre namentlich bei einem Mitarbeiter aus dem Bereich IT-Support nicht der Fall, der lediglich im typischen technischen Sinne als EdV-Administrator tätig wird und dessen Tätigkeit insoweit keinen direkten Bezug zum neuralgischen Bereich der Wertpapierdienstleistungserbringung aufweist. Für derartige Fälle erscheint eine Ausnahme von der starren Erfassung als Mitarbeiter i.S.d. § 33b WpHG erforderlich und geboten.

**Bundesverband der Wertpapierfirmen  
an den deutschen Börsen e.V.**

#### **Sitz des Verbandes**

Fasanenstraße 3  
10623 Berlin

#### **Postanschrift & Geschäftsstelle**

Börsenstraße 14  
60313 Frankfurt/Main

Tel.: (069) 92 10 16 91  
Fax: (069) 92 10 16 92  
mail@bwf-verband.de  
www.bwf-verband.de

#### **Vorstand**

Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)  
Kai Jordan  
Klaus Mathis  
Dirk Freitag  
Christian Kalischer  
Dr. Annette Kliffmüller-Frank  
Ralf Nachbauer  
Herbert Schuster  
Michael Wilhelm

#### **Geschäftsführer**

Michael H. Sterzenbach  
m.sterzenbach@bwf-verband.de

#### **Justiziar**

Dr. Hans Mewes  
Herrengraben 31, 20459 Hamburg  
Tel.: (040) 36 80 5 - 132  
Fax: (040) 36 28 96  
h.mewes@bwf-verband.de

#### **Bankverbindung**

Deutsche Bank PGK Frankfurt  
**BLZ** 500 700 24, **Kto.** 0 18 32 10 00

Gleiches gilt für Satz 3, dessen generelle Gültigkeit nicht in Zweifel gezogen wird, andererseits im Einzelfall aber die Möglichkeit der Ausnahme zulassen sollte, soweit die angesprochenen Personen zwar „technisch“ für das Unternehmen tätig sind, ihre Tätigkeit aber keine unterstützende oder begleitende Wirkung im Hinblick auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen entfaltet.

Der vorstehende Vorschlag steht auch nicht im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung des § 33b Abs. 1 WpHG, wonach Mitarbeiter dem Anwendungsbereich der Vorschrift unterstellt werden, derer sich das Wertpapierdienstleistungsunternehmen „bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen“ bedient. Gleiches gilt für die entsprechende Regelung in Art. 2 Nr. 3 lit. c) der MiFID-Durchführungsrichtlinie 2006/73 vom 10.08.2006 über „relevante Personen“, die an den vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen „erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten beteiligt“ sind (sein müssen).

Der obige Vorschlag zu Ziffer 1 Satz 3 des Rundschreibens (Einfügung des Wortes „können“) korrespondiert zudem mit der entsprechenden Regierungsbegründung zum Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG) vom 12.01.2007, BT-Drs. 16/4028, Begründung zu § 33b WpHG, Seite 74.

2. Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 33b Abs. 2 WpHG erläutert Ziffer 2 des Rundschreibens („Definition von Mitarbeitergeschäften“) die Erfassung von Mitarbeitergeschäften „für eigene Rechnung“ doppelt; nämlich einmal generell und einmal für Geschäfte „außerhalb des Aufgabenbereiches“. Eine solche zweifache materielle Regelung für ein und denselben Sachverhalt innerhalb derselben Vorschrift ist gesetzestech-nisch eher ungewöhnlich. Sollten insoweit unterschiedliche bzw. von ein-ander abweichende Regelungsbereiche erfasst sein, wäre ein klarstellen-der Hinweis im vorliegenden Rundschreiben wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Mewes  
Justiziar